

**734. Baute, § 149.** In Sachen des Walter Baer, in Winterthur-Seen, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Laut Beschluß vom 16. Januar 1932 verweigerte der Stadtrat Winterthur Walter Baer, in Winterthur-Seen, die baupolizeiliche Bewilligung für einen Umbau des Nebengebäudes Vers.-Nr. 358 an der Oberseenerstraße, in Seen, wegen ungenügenden Abstandes gegenüber dem Hauptgebäude „zur Mühle“ (nur 4 m statt wenigstens 7,10 m).

B. Mit Eingabe vom 25. Januar 1932 ersucht Walter Baer um Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 58 des Baugesetzes.

C. Der zur Vernehmlassung eingeladenene Stadtrat Winterthur empfiehlt mit Zuschrift vom 19./29. Februar 1932 Gutheißung des Begehrens, macht indessen darauf aufmerksam, daß der Bauherr in widerrechtlicher Weise mit dem Umbau bereits begonnen habe; durch Beschluß der Baukommission sei dem Bauherrn eine Polizeibuße von Fr. 50 auferlegt und die Baueinstellung anbefohlen worden.

Es kommt in Betracht:

Anläßlich einer Lokalbesichtigung stellten die antragstellenden Organe der Baudirektion fest, daß die Bauarbeiten trotz des eingangs erwähnten Beschlusses der Baukommission nicht eingestellt worden sind. Der Regierungsrat hat es bisher grundsätzlich abgelehnt, auf nachträglich eingereichte Ge-

suche materiell einzutreten. Ein Entgegenkommen ist im vorliegenden Fall unter den obwaltenden Umständen um so weniger am Platze, als es auch andere Bauherren dazu anspornen würde, den Regierungsrat durch eigenmächtige Bauausführung vor eine fertige Tatsache zu stellen. Das selbstherrliche Vorgehen des Gesuchstellers verdient eine exemplarische Bestrafung. Der Stadtrat Winterthur ist einzuladen, Walter Baer zur Bestrafung an das Statthalteramt zu überweisen mit dem Antrag, jenem eine Buße von mindestens Fr. 300 aufzuerlegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, W. Baer dem Statthalteramt zur Bestrafung zu überweisen mit dem Antrag, ihm eine Buße von mindestens Fr. 300 aufzuerlegen.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

IV. Mitteilung an Walter Baer, „zur Mühle“, in Winterthur-Seen, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.